

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 47 (1896)

Artikel: Bericht des ständigen Komitees über Anbahnung einer Kollektiv-Versicherung bei Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten in der eidg. Forstzone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

avalanches et chercher les moyens les moins coûteux pour fixer les neiges.

Toutefois le mal est beaucoup trop avancé pour qu'on puisse y porter remède par le reboisement des hauteurs uniquement. Il faudra encore procéder à des travaux de correction dans le lit du torrent. Ces travaux consisteront dans la construction de barrages transversaux ayant pour but, non seulement d'arrêter l'affouillement, mais de produire d'importants atterrissements. De cette manière, en augmentant au fur et à mesure des besoins le nombre des barrages, placés aux endroits, où on pourra les fonder sur la roche solide, on arrivera à exhausser et à élargir le lit du torrent suffisamment pour donner au pied des berges instables les points d'appui requis et pour empêcher ainsi les glissements. On augmenterait encore la force de résistance de ces barrages en construisant leur couronnement et leur parement d'aval au moins, en maçonnerie, ce qui permettrait de les munir d'aqueducs. Ces derniers, grillés au moyen de troncs d'arbres ou de rails de chemin de fer, laisseraient passer les eaux et les boues liquides et, n'arrêtant que blocs et moëllons, formeraient ainsi un atterrissement des plus solides.

Bericht des ständigen Komitees über Anbahnung einer Kollektiv-Versicherung bei Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten in der eidg. Forstzone.

Im Juni 1895 erliess das ständige Komitee an die kantonalen Oberforstämter der eidg. Forstzone ein Cirkular des folgenden Inhalts:

„Bekanntlich hat der Hohe Bundesrat am 14. November 1893 das eidg. Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 dahin interpretiert, dass alle forstlichen Verbauungsarbeiten der Haftpflicht unterstellt seien.

Darauf hin haben wohl die meisten Waldgrundbesitzer, welche mit Bundeshilfe derartige Verbauungs- und Aufforstungsprojekte ausführen lassen, ihre Arbeiter gegen Unfall versichert.

Vielerorts mag diese Versicherung durch Vermittlung der kantonalen Forstbehörden oder sogar der Regierungen in geregelter Weise vor sich gehen, anderwärts jedoch handeln unerfahrene Gemeinde- oder Korporationsbehörden auf eigene Faust und versichern bei ausländischen oder schweizerischen Gesellschaften zu verschiedenen, hie und da sehr hohen Tarifsätzen unter allerlei ungünstigen Klauseln und Kündigungsbestimmungen. Es kommen Prämienansätze bis zu 10 % der Arbeitslöhne vor. Derartige Fälle sind dem unterzeichneten Komitee zu Ohren gekommen und wir fragen uns, ob es nicht wünschenswert wäre, im ganzen eidg. Forstgebiet ein gemeinsames Vorgehen zur Erhaltung günstiger Bedingungen in Sachen Unfallversicherung bei Aufforstungs- und Verbauungsprojekten zu inscenieren.

Zum Studium dieser Angelegenheit erlauben wir uns, Sie um Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1. Versichern in Ihrem Kanton Staat, Gemeinden, Korporationen oder Private bei Ausführung von Verbauungsarbeiten nach eigener Wahl oder ist die Unfallversicherung in irgend welcher Weise geregelt?
2. Würden Sie in Ihrem Wirkungskreis einem gemeinsamen Vorgehen von Seite des schweizerischen Forstvereins in oben angedeuteter Weise das Wort reden?
3. Haben Sie bestimmte sachbezügliche Vorschläge zu machen und welche?

Gefl. Antworten erbitten wir uns bis zum 1. August nächst- hin zu adressieren an unsern Sekretär: Kreisförster *Ad. Müller* in Meiringen.“

Bevor wir Ihnen von den eingelaufenen Antworten und von unseren daherigen Schlüssen Kenntnis geben, gestatten Sie eine kleine Einleitung, aus welcher die Gründe genauer ersichtlich werden, die das Vorgehen Ihres Komitees veranlassten.

Durch das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1887 ist das ursprünglich nur für Fabrikbetrieb aufgestellte Haftpflichtgesetz ausgedehnt worden auf eine ganze Anzahl anderer Gewerbe, so auf das Baugewerbe, die Fuhrhaltereie, den Schiffsverkehr, die Flösserei, den Eisenbahn-, Tunnel-, Wasser-, Brücken- und Strassenbau etc. etc., sowie auf alle Gewerbe bei denen explodierbare Stoffe gewerbsmässig erzeugt und verwendet werden. Die land-

und forstwirtschaftlichen Arbeiten dagegen sind diesem sogenannten erweiterten Haftpflichtgesetz nicht unterstellt worden.

Man fragte sich damals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Fachkreisen, ob vielleicht doch die Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten, die dem Wildbach- und Wasserbau der Ingenieure nahe verwandt seien, unter das Haftpflichtgesetz gehören. — Eine Gemeinde im Berner Oberland, die Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten im Betrieb hatte, richtete eine direkte Anfrage an die Forstdirektion des Kantons Bern zu Händen des Handels- und Landwirtschaftsdepartements Abteilung Forstwesen und erhielt zur Antwort, die fraglichen Arbeiten seien nicht haftpflichtig. —

Diese Ansicht waltete ob im Berner Oberland bis ins Jahr 1893. Versichert wurden damals bei uns die Arbeiter nicht.

Da verunglückte bei den Verbauungsarbeiten im sogenannten Schlagbächliprojekt der Bäuertgemeinde Bottigen im Haslithal ein italienischer Maurer; er starb sofort an den Folgen des Unfalles. Namens der Hinterlassenen des Verunglückten verlangte das Regierungs-Statthalteramt Oberhasle von der Gemeinde Bottigen, gestützt auf das Haftpflichtgesetz, eine angemessene Entschädigung. Die Gemeinde Bottigen, es ist das die nämliche Gemeinde, welche vorher beim Departement über die Haftpflicht angefragt hatte, bestritt die Entschädigungspflicht, sich darauf stützend die fraglichen Verbauungen (Mauern gegen Lawinen und Steinschlag) seien nicht Selbstzweck, sondern dieselben werden nur zum Schutze der Aufforstungen gemacht und das ganze qualifiziere sich demnach als forstliche Arbeit im Sinne der Antwort des eidg. Handels- und Landwirtschafts Departementes, Abteilung Forstwesen.

Daraufhin veranlasste die bernische Direktion des Innern den hohen Bundesrat zu einem Entscheid, der von allgemeinem Interesse ist. Der Bundesrat, nach Einholung des Gutachtens des Herrn Fabrikinspektor Rauschenbach, der den Thatbestand auf Ort und Stelle untersuchte, entschied den Streithandel dahin:

Die forstlichen Verbauungen rubrizieren unter Wasserbau Art. 1 Abs. 2 litt. d. des Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 und es sei daher die Bäuertgemeinde Bottigen für den vorliegenden Fall haftpflichtig zu erklären.

Diese Interpretation des Bundesrates wurde damals durch die ganze schweizerische Presse verbreitet und war die Veran-

lassung dazu, dass die Versicherung der Arbeiter bei Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten allgemein eingeführt wurde. — Mit Genehmigung des eidg. Oberforstinspektorates wurden im eidg. Forstgebiet von diesem Zeitpunkt an die Kosten für Versicherung der Arbeiter mit in die Kosten-Voranschläge der Projekte aufgenommen, so dass von da an Bund, Kanton und Waldeigentümer im Verhältnis ihrer Beiträge an den Ausgaben der Unfallversicherung participieren.

Von den in der Schweiz konzessionierten 12 Unfallversicherungsgesellschaften sind es hauptsächlich 4 Gesellschaften, die 2 französischen *Préservatrice* und *Soleil* und die 2 schweizerischen *Zürich* und *Winterthur*, welche Kollektiv-Versicherungen abschliessen.

Im Anfang waren die von den Gesellschaften verlangten Prämiensätze mässige; es wurden Verträge zu 3 % des Taglohnes abgeschlossen bei Versicherung der vollen Haftpflicht; später steigerten sich sofort die Prämien auf 5 und 6 % und noch höher. — Solange keine irgendwie namhaften Entschädigungen zu bezahlen waren ging alles gut, bei schwereren Fällen aber wurden die Verträge sofort gekündigt und nur zu ganz hohen Prämiensätzen (10—11 %) konnten neue Verträge zu stande kommen. Die Gesellschaften rechnen nicht sowohl darauf, bei der einen Versicherung vielleicht zu Schaden zu kommen und dagegen bei einer andern Profit zu machen und den Verlust zu decken, sondern es muss, wenn möglich in allen Fällen ein schöner Profit heraus schauen, wie das ja von Aktiengesellschaften wohl begreiflich ist. Schlauer Weise machen sich die Kollektiv-Versicherungsgesellschaften gegenseitig sehr wenig Konkurrenz; jede scheint einen gewissen Landesteil als ihre Domäne zu betrachten und auszubeuten. Dass bei solchem Geschäftsbetrieb am meisten heraus schaut, ist begreiflich. Jüngst wurde von einer Gemeinde im Berner Oberland für ein Aufforstungs- und Verbauungsprojekt von cirka 180,000 Fr. Devissumme die Versicherung der Arbeiter in grossen Zeitungen zur Konkurrenz ausgeschrieben. Es meldete sich nur eine einzige Gesellschaft und zwar diejenige, welche rings im Umkreis das Feld beherrscht; ein Vertrag kam zu stande, aber zu ganz hohen Ansätzen. — Die hohen Prämiensätze sind noch gar nicht das Schlimmste, wohl aber sind es die Kündigungsklauseln. Die betreffende Stelle in den Verträgen lautet: „Die Gesellschaft behält sich das Recht

vor nach jedem geschehenen Unfall durch einfachen eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurückzutreten.“ In meinem Forstkreis kamen Fälle vor, wo von dieser Klausel rücksichtslos Gebrauch gemacht worden ist, zum grossen Nachteil der betreffenden Gemeinde.

Meines Wissens hat man auch anderwärts ähnliche schlimme Erfahrungen gemacht. Ein gemeinschaftliches Vorgehen wäre daher absolut gerechtfertigt.

Grössere Staatsforstverwaltungen, so z. B. Bern, St. Gallen und andere mehr versichern ihre Arbeiter nicht. Immerhin werden die Unfälle im Sinne des Haftpflichtgesetzes behandelt und erledigt. Die betreffenden Kantone nehmen jährlich eine gewisse Summe für Unfallentschädigungen aufs Budget; auf diese Weise stellen sich diese Staatsforstverwaltungen bedeutend besser, als wenn sie ihre Arbeiter versichern würden. Diese Thatsache ist allgemein bekannt und weist auf den Profit hin, welchen die Versicherungsgesellschaften einstecken. Natürlich können sich kleine Kantone und noch viel weniger Gemeinden und Private nicht auf diesen Boden stellen, sondern sie sind auf die Versicherungsgesellschaften angewiesen.

Das Haftpflichtgesetz, dessen Berechtigung und grosse socialpolitische Bedeutung in keiner Weise angezweifelt werden soll, hat dadurch eine Härte erhalten, dass es die wirtschaftlich schwachen Waldbesitzer, welche Verbauungsprojekte ausführen, schonungslos den Versicherungsgesellschaften ans Messer liefert. Die Härte erscheint noch um so herber und die Abhülfe ist um so gebotener in Fällen, wo Grundeigentümer durch alle Mittel der Ueberredung und indirekten Zwanges dazu gebracht worden sind, Verbauungen und Aufforstungen auszuführen durch deren Zustandekommen ein öffentliches Kommunikationsmittel, sagen wir eine Landstrasse, geschützt wird. (Schluss folgt.)

Vereinsangelegenheiten — *Affaires de la Société.*

Sitzung des ständigen Komitee des schweizer. Forstvereins am 25. September 1896 in Luzern. — *Séance du Comité permanent de la Société des forestiers suisses tenue à Lucerne le 25 septembre 1896.*

Das ständige Komitee des schweiz. Forstvereins war am 25. September in Luzern vollzählig versammelt,

Le Comité permanent de la Société des forestiers suisses était réuni au complet le 25 septembre